

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0007-INT/2015  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Erika Petritz, LL.M.  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4210  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL erika.petriz@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 11.05.2015

## **Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Investmentfondsgesetz 2011 und das Immobilien-Investmentfondsgesetz geändert werden**

**GZ. BMF-040410/0003-III/5/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem die Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen, in österreichisches Recht umgesetzt wird und bedankt sich für die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu dürfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs äußern wir uns wie folgt:

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011)**

#### **I. Zu Z 6: Entfall des § 5 Abs. 5 InvFG 2011**

Die FMA begrüßt ausdrücklich die Streichung des § 5 Abs. 5 InvFG 2011, in Folge dessen Verwaltungsgesellschaften Aufgaben gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. cc bis hh nicht mehr an die Depotbank übertragen dürfen. Wie in den Erläuterungen zum Entwurf zutreffend ausgeführt wird, dient der Entfall dieser Bestimmung der Klarstellung der Aufgabenallokation zwischen Verwaltungsgesellschaft und Depotbank und steht im Einklang mit den einer Depotbank gemäß § 42 InvFG 2011-E zugewiesenen Aufgaben.

#### **II. Zu Z 7: § 10 Abs. 6 InvFG 2011-E**

Von Seiten der FMA wird angeregt, in § 10 Abs. 6 InvFG 2011-E die Wortfolge „74 bis 76“ durch „74, 76“ zu ersetzen. Monatliche Großkreditmeldungen von Verwaltungsgesellschaften an das von der Österreichischen Nationalbank geführte Zentrale Kreditregister weisen keinen sachlichen Anwendungsbereich auf, sodass im Ergebnis der Verweis auf § 75 BWG entfallen

kann.

In diesem Zusammenhang wird zudem angeregt, sowohl in § 3 Abs. 4a Z 1 BWG als auch in § 3 Abs. 7 lit c BWG die Bestimmung des § 75 BWG als für nicht anwendbar zu erklären, um den Gleichklang zwischen Verwaltungsgesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien sowie jenen Kreditinstituten, die zum Betrieb des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind, herzustellen.

### **III. Zu Z 13: § 17b InvFG 2011-E**

Darüber hinaus begrüßt die FMA ausdrücklich die Einrichtung eines Vergütungsausschusses in Verwaltungsgesellschaften sowie die Vorgabe, dass zumindest eines der mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder über Fachkenntnis und praktische Erfahrung in den Bereichen Risikomanagement und Vergütungspolitik zu verfügen hat. § 17b Abs. 2 InvFG 2011-E orientiert sich damit textlich an § 39c Abs. 3 BWG und schafft eine durchaus wünschenswerte Übereinstimmung zwischen den gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG konzessionierten Verwaltungsgesellschaften und jenen Kreditinstituten, welche andere Bankgeschäfte als „*die Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011*“ betreiben.

### **IV. Zu Z 44: § 150 InvFG 2011-E**

Es wird angeregt, an Stelle der in § 150 Abs. 1 und Abs. 2 InvFG 2011-E verwendete Wortfolge „*im Internet*“, die Wortfolge „*auf der offiziellen Website der FMA*“, wie sie auch in dem umzusetzenden Art. 99b der Richtlinie 2014/91/EU zu finden ist, zu verwenden.

Zudem wird angeregt, dem § 150 Abs. 5 InvFG 2011-E – nach dem Vorbild des § 10 ZvVG idF der Regierungsvorlage (562 der Beilagen XXV. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG) erlassen wird, sowie andere geändert werden – lediglich klarstellend den folgenden Satz anzufügen:

*„Weiters ist die Veröffentlichung um jede gerichtliche dem Grunde nach bestätigende Entscheidung zu ergänzen“.*

Ansonsten begrüßt die FMA ausdrücklich, dass sich § 150 Abs. 6 InvFG 2011-E mit seinen Verweisen auf Abs. 2, 3 und 5 auf die Umsetzung des Art. 99b der Richtlinie 2014/91/EU beschränkt und nicht auf rein nationale Regelungsinhalte wie jene in § 150 Abs. 4 InvFG 2011-E ausgeweitet wird.

### **V. Zu § 151 Z 3a InvFG 2011**

Darüber hinaus regt die FMA an, in § 151 Z 3a InvFG 2011 die Wortfolge „*jede Ernennung eines Aufsichtsratsmitgliedes*“ durch die Wortfolge „*jede Änderung in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes*“ zu ersetzen.

Die damit einhergehende Anpassung des § 151 Z 3a InvFG 2011 an die in § 73 Abs. 1 Z 8 BWG gewählte Formulierung führt im Ergebnis dazu, dass Verwaltungsgesellschaften die Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitglieds der FMA nicht mehr anzuzeigen hätten. Die unverzügliche schriftliche Anzeige der Änderung in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds an die FMA in Verbindung mit der weiterhin vorgesehenen unverzüglichen schriftlichen Anzeige einer jeder Änderung der Anforderungen an einen Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß § 28a Abs. 3 BWG sowie jede Änderung der Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder nach § 28a Abs. 5 BWG an die FMA, ist für die Wahrnehmung des Aufsichtsmandats der FMA ausreichend.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

Mag. Stefan Orlowski, BA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	QXq5etvstmidFmsjoJuUz09ha4eSjDU3Cg3uenxHFZcBcVNaPo+fTY8XKkJV5ePOv4As5yolJEU2PVOa7DyYEq1P7KISzE0V4x9RJuqBMZP+00Ymc5tt6Q0111DB/aGfZbyyeuM205VeXFuu/el0HY/iATL5x8LsNELK9xBSu9K9A/u79cAzI55lQOMWZyymJsugqlrb7r4SCK+OewrCroKEMSm8b8YpoGXAXkTSmazzKJfyMmuHahVsf1D7lZDctQsIjcm46alObyyo9HGnNh4CP+rhxtvKxvYcdduHxKlgUJ6BnFH9sBl9r/E2E+ot8Z8Oz2WFDDGRSPdgcWb/7Q==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2015-05-11T07:36:57Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	